



## Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

### **Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)

E-Mail: [info@alsdorf.de](mailto:info@alsdorf.de)

### **Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

### **Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

---

### **Allgemeine Besuchszeiten:**

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

### **Besuchszeiten Sozialamt:**

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

### **Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:**

MO, DI, DO 07.30 - 16.00 Uhr

MI 07.30 - 18.00 Uhr

FR 07.30 - 12.00 Uhr

### **Besuchszeiten**

#### **Asylstelle:**

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Die **Stadt Alsdorf** (ca. 47.000 Einwohner/innen) stellt für den Bereich des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes zum 01.10.2012

**1 Brandmeister / in**  
(mit abgeschlossener Laufbahnprüfung (B I) BesGr. A7)

ein.

**Einstellungsvoraussetzungen:**

- Abgeschlossene Laufbahnprüfung (B I)
- Abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsassistenten / Rettungsassistentin
- Uneingeschränkte Tauglichkeit und Eignung nach amtsärztlichem Gutachten für den Einsatzdienst im Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich sowie der Nachweis der Atemschutztauglichkeit G 26.3 und G 42.
- Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. CE.
- Belastbarkeit

**Hinweise:**

Die Stadt Alsdorf besitzt eine hauptamtliche Feuer- und Rettungswache und zwei Feuerwehrgerätehäuser. Das Personal versieht derzeit 24 Std. Dienst im Schichtdienst auf drei Wachabteilungen.

Falls Sie Interesse an dieser Stelle haben richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise)

**bis zum 31.07.2012**

**an die Stadt Alsdorf - Der Bürgermeister - FG 1.2 - Personal, Hubertusstr. 17,  
52477 Alsdorf**

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez. Kahlen

## **Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung**

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:

### **Tore und Außentüren für die Geräte- und Fahrzeughalle des Baubetriebshofes**

Submissionstermin: **09.08.2012, 10:00 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) in der 29.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 10.07.2012  
Der Bürgermeister  
I.V.

Dipl. Kfm. Stephan Spaltner  
(Dezernent)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 197 1. Änderung – Am Buschweg - Satzungsbeschluss bzw. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 197 1. Änderung – Am Buschweg, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

---

Der Bebauungsplan Nr. 197 – Am Buschweg - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 05.07.2012 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 197 1.Änderung – Am Buschweg - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 197 1. Änderung – Am Buschweg - in Kraft.**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf-Mariadorf. Es wird im Südosten durch die A 44 und einen 4,0 m hohen Lärmschutzwall begrenzt; südwestlich bildet die Alte Wardender Straße die Grenze. Im Nordwesten bildet die Sperberstraße die Grenze des Plangebietes, nordöstlich sind die bereits zum Teil bebauten Flurstücke 56 bis 63 die Grenze. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,37 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigegefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Seit dem 29.06.2006 ist der Bebauungsplan Nr. 197 – Am Buschweg für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 197 – Am Buschweg - rechtsverbindlich.

Seit 2006 sind mehrere Ansätze zur Umsetzung dieser Planung unternommen worden. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Flurstücke 52 bis 55, Flur 16, gelegen an der Sperberstraße, mit ihren Grundstücksgrößen zwischen 823 m<sup>2</sup> und 928 m<sup>2</sup> unter Vermarktungsaspekt zu groß sind. Trotz intensiver Bemühungen und Preisreduzierung lassen sich die Parzellen nicht vermarkten.

Durch eine behutsame bauliche Nachverdichtung, des insgesamt 3.728 m<sup>2</sup> großen Plangebietes entlang der Sperberstraße, soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden, die der aktuellen Wohnraumnachfrage entspricht.

Der Bebauungsplan Nr. 197- 1.Änderung sieht für den Planbereich eine zweizeilige Bebauung mit insgesamt 10 Baugrundstücken vor, anstelle von bislang 4 Baugrundstücken entlang der Sperberstraße. Geplant sind Einfamilienhäuser in Form von Doppelhaushälften und freistehenden Häusern mit Grundstücksgrößen zwischen

293 m<sup>2</sup> und 402 m<sup>2</sup> sowie einer Bautiefe von 11,0 m an einer neu geplanten Privaterschließung.

Der Bebauungsplan Nr. 197 1.Änderung – Am Buschweg, kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, (6.Etage) während der Dienststunden

**montags bis freitags**      **von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und mittwochs**        **von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

### Hinweis:

Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

zu a) **§ 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2**  
**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der**  
**Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

**§ 44 BauGB Abs. 4**  
**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der**  
**Entschädigungsansprüche**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) **§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

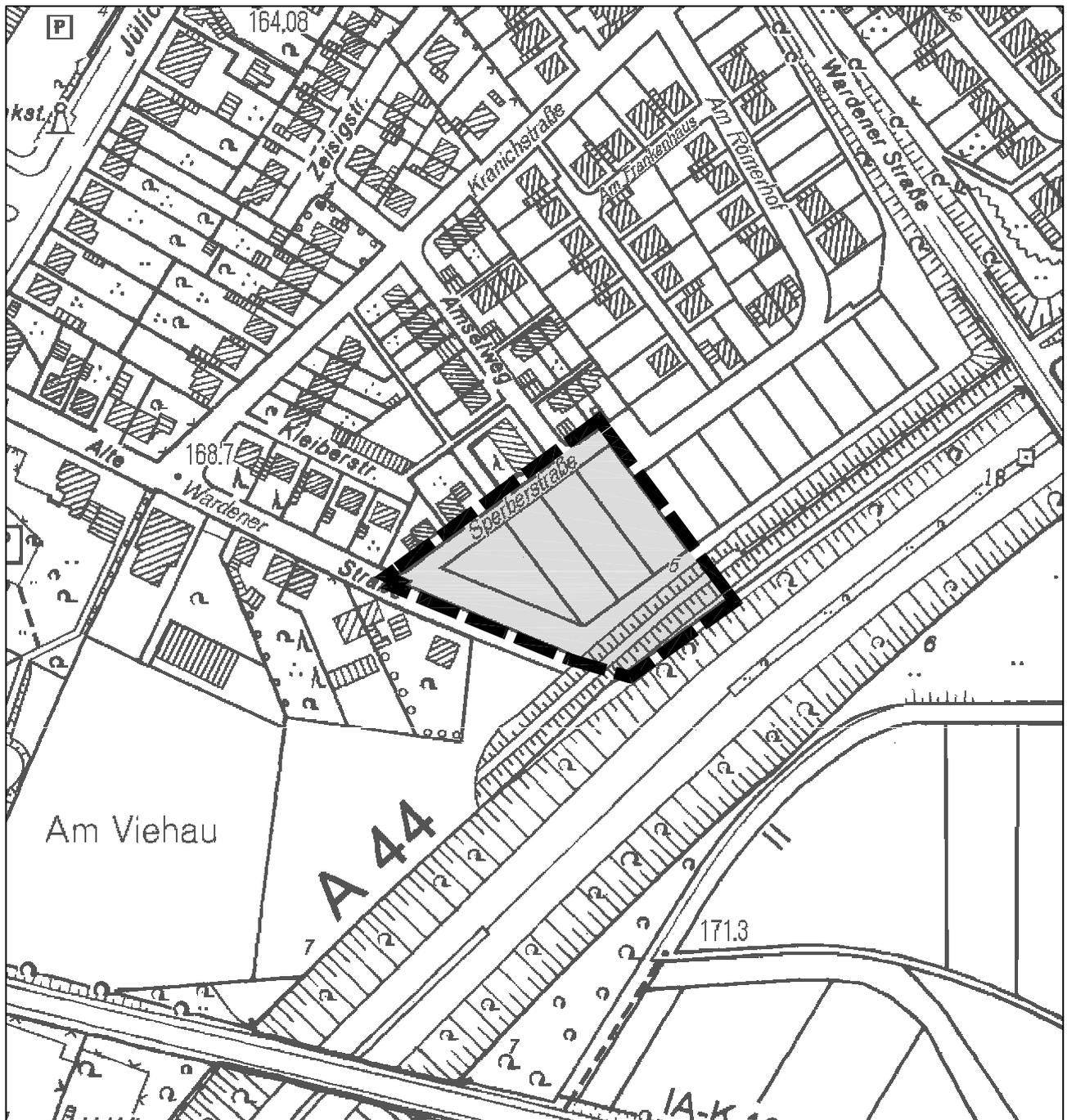
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

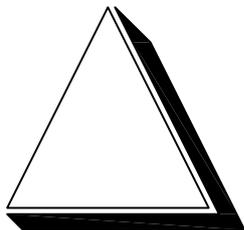
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12.07.2012

Sonders  
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 197  
1. ÄNDERUNG  
AM BUSCHWEG

MASSTAB 1:2 500

STAND: 11.01.2012

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 295 – Alte Aachener Straße - Satzungsbeschluss bzw. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 295 – Alte Aachener Straße**

---

Der Bebauungsplan Nr. 295 – Alte Aachener Straße - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 05.07.2012 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 295 – Alte Aachener Straße - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 295 – Alte Aachener Straße - in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 295 – Alte Aachener Straße - liegt im Stadtteil Busch. Der Bebauungsplan Nr. 295 überplant das Gelände der ehemaligen Grundschule Busch sowie die nördlich angrenzenden Flächen bis zur Pastor-Josef-Borgmann-Straße. Das Plangebiet wird südlich durch die Eisenbahnstraße, westlich durch die Alte Aachener Straße, nördlich durch die Pastor-Josef-Borgmann-Straße sowie östlich durch die angrenzenden Ackerflächen begrenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha.

Mit der Entscheidung des Rates, die Grundschule Busch nicht mehr zu sanieren, sondern einen Neubau auf dem Anna Gelände zu realisieren, wurden die Weichen gestellt, das bisherige Gelände der Grundschule Busch zu überplanen und im Sinne eines Flächenrecyclings dort ein neues Wohngebiet zu schaffen – dabei wird dem Planungsgrundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung unter Berücksichtigung optimierter Infrastrukturausnutzung Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan Nr. 295 setzt für den überwiegenden Teil des Plangebietes WA - Allgemeines Wohngebiet fest. Für die Fläche des heutigen Altenheimes und Kindergartens setzt er "Fläche für den Gemeinbedarf" fest. Im Parallelverfahren wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, insbesondere jungen Familien Neubauf Flächen als positiver Impuls für den Ortsteil unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung zu bieten, die durch die fußläufige Entfernung der vorhandenen und geplanten Infrastruktureinrichtungen auf dem nahe gelegenen Anna-Gelände attraktiv sind (Kita, Grundschule, avisiertes Kultur- und Bildungszentrum, Energeticon etc.) und die durch die unmittelbare Nachbarschaft zum Euregiobahn-Haltepunkt hinsichtlich der Anbindungsmöglichkeiten im ÖPNV besonders günstig sind. Neben einer Neubebauung aus Einzel- und Doppelhäusern sind in der Nähe des Seniorenwohnheims flexible Bebauungsmöglichkeiten für seniorengerechte Bauformen vorgesehen. Die Planung

wurde dabei unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und einer bauabschnittweisen Realisierbarkeit überarbeitet, so dass auch hinsichtlich der Planung des Kultur- und Bildungszentrums die vorhandene Turnhalle mit der Jugendkunstschule „Aber Hallo“ zunächst erhalten werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 295 – Alte Aachener Straße, kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, (6.Etage) während der Dienststunden

**montags bis freitags      von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und mittwochs            von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

### **Hinweis:**

Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2

#### **Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### **§ 44 BauGB Abs. 4**

#### **Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

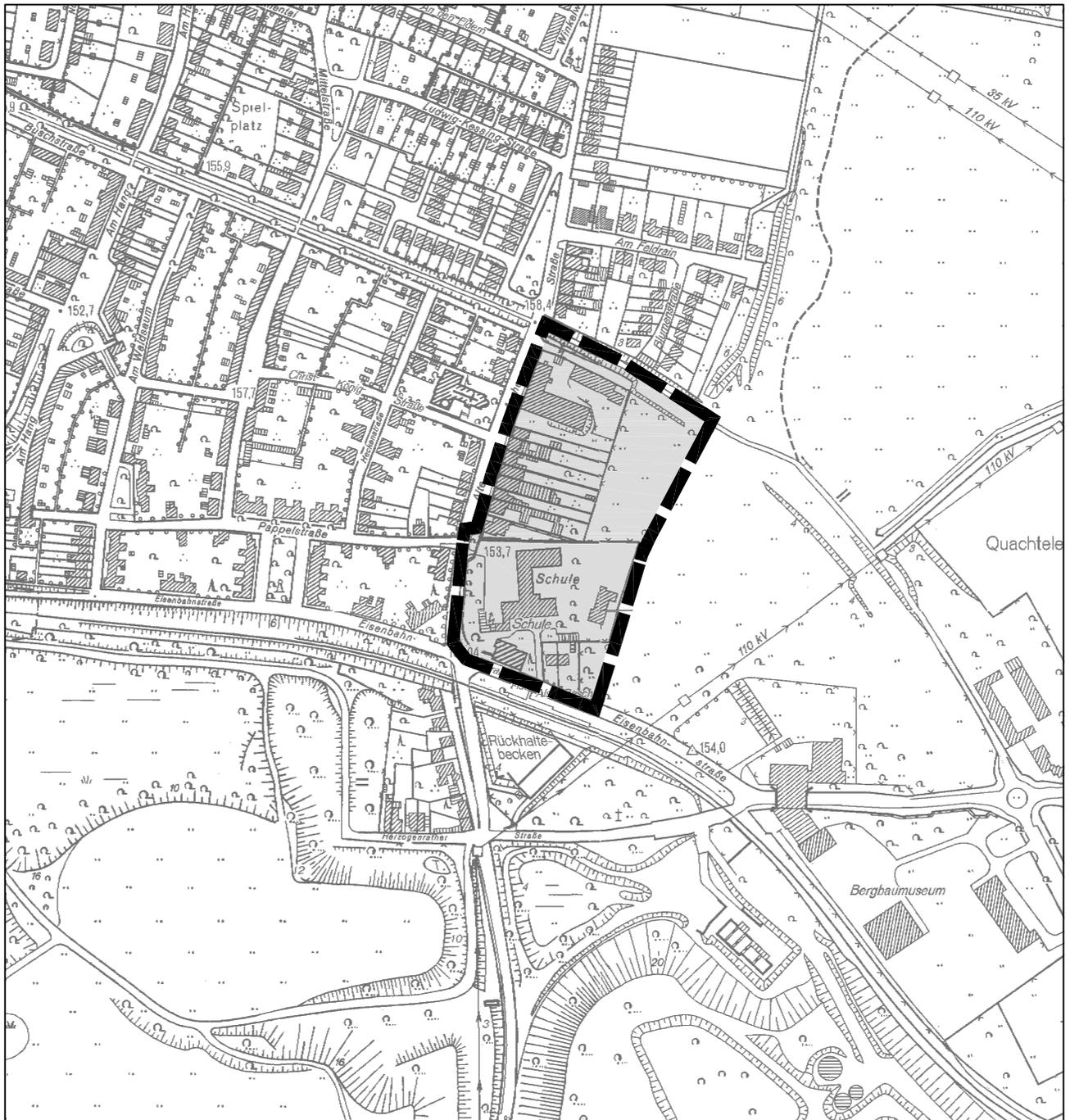
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

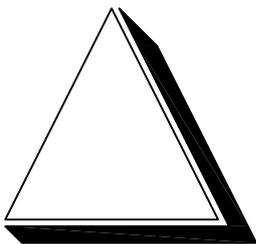
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12.07.2012

Sonders  
Bürgermeister



**PLANGEBIET**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 295  
ALTE AACHENER STRASSE**

**MASSTAB 1:5 000**

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Sanierungssatzung „Innenstadt – Alsdorf“ Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung der Sanierungssatzung „Innenstadt-Alsdorf“ gemäß § 142 BauGB**

---

In seiner Sitzung am 05.07.2012 hat der Rat der Stadt Alsdorf die Aufstellung der 4. Änderung des § 1 „Räumlicher Geltungsbereich“ der Sanierungssatzung „Innenstadt - Alsdorf“ vom 1. Dezember 1988, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 08.11.2001, wie folgt beschlossen:

#### **§1 Räumlicher Geltungsbereich**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt NRW“ des Landes Nordrhein-Westfalen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Der in § 1 der Sanierungssatzung „Innenstadt-Alsdorf“, zuletzt geändert am 08.11.2001, von 136 ha auf ca. 152 ha erweiterte räumliche Geltungsbereich wird hiermit förmlich als „Sanierungsgebiet“ festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Innenstadt-Alsdorf“ (Sanierungssatzung „Innenstadt-Alsdorf“).

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt-Alsdorf“ umfasst den wie folgt abgegrenzten Bereich:

- den Bereich zwischen Bahnhofstraße bis zum Kurt-Kublitz-Ring im Osten,
- den Bereich zwischen Luisenstraße und Rathausstraße bis zum Rathaus im Nordosten,
- den Bereich des historischen Ortskerns um die Burg im Norden bis zur Von-Ketteler-Straße, dem Oidtweilerweg und der Straße Im Brühl im Nordosten,
- den Bereich um die Geilenkirchener Straße und Moselstraße bis zum Stadtausgang Übacher Weg im Nordwesten,
- das Annagelände zwischen der Bahnhofstraße, der Bahnlinie Herzogenrath-Stolberg und den Flächen „Am Oberen Radweg“ und „Quachtelendriesch“ im Westen,
- den Bereich zwischen der Bahnlinie Herzogenrath-Stolberg und der Prämienstraße bis zum Haldenfuß im Süden;
- den Bereich um die Würselender Straße und der Broicher Straße zwischen Haldenfuß und Kurt-Koblitz-Ring im Südosten.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden durch:

die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 200 und 199, die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 199, 55/20, 21, 984, 982, 981, 978, und 979, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 979 und der südlichen Ecke des Flurstücks 1728 verlaufenden Sanierungsgebietsgrenze, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1728, 1729, 1727, 1046 und 1045, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1045 und der nördlichen Ecke des Flurstücks 99, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 99, 1380, 1381, 1382 und 1384, die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks

1385, die nördliche Grenze des Flurstücks 1386, einen Teil der nordwestlichen Grenze und die nordöstliche Grenzen des Flurstücks 707, einen Teil der nordwestlichen Grenze und die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2138, einen Teil der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 1389, die südliche Grenze des Flurstücks 1884, die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 1885, die südwestliche Grenze des Flurstücks 1868, die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 1869, die in ihrem Verlauf das Flurstück 1851 schneidet; die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1869 und der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 4669; die nördliche Grenze des Flurstücks 4669, einen Teil der westlichen Grenze des Flurstücks 3098, die nördliche Grenze des Flurstücks 3098, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1332, 2463, 4243, 2466, 4657, 4656, 4222, 4220, 3101, 4819, 2470 und 1662, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 1662 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 1555; die westlichen Grenzen der Flurstücke 1555 und 686, die südliche Grenze des Flurstücks 1534, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1534 und der südwestlichen Ecke des Flurstücks 1601, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 1600 und 1599, die nordöstliche Grenze des Flurstücks 1599, die westliche Grenze des Flurstücks 1635, die östlichen Grenzen der Flurstücke 1000 und 1643, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südöstlichen Ecke des Flurstücks 1643 und der nördlichen Ecke des Flurstücks 1435, die nordöstliche Grenze des Flurstücks 1435, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1434 und 1433, die nördliche Grenze des Flurstücks 1842, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1431, 1430, 1429 und 1708, die nördliche Grenze des Flurstücks 899, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 899 und der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 1699, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 1699, die nordöstliche Grenze des Flurstücks 1697, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 1703, 1702 und 1701, 1570, 1461 und 1756; die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 723, 724, 725, 726, 727, 728, 517, 730, 626, 806, 805 und 804, die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 803, die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 792, 793, 1888 und 1889, die nordöstlich Grenze des Flurstücks 994, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der östlichen Ecke des Flurstücks 994 und der nördlichen Ecke des Flurstücks 257, die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 257 und 258.

Im Osten durch

die östlichen Grenzen der Flurstücke 258, 945 und 946, einen Teil der östlichen Grenze des Flurstücks 2098, die östlichen Grenze des Flurstücks 2098, die östlichen Grenzen der Flurstücke 1081, 1080 und 1079, die nördliche, westliche und südliche Grenze des Flurstücks 1965; die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 1964, die westliche Grenze des Flurstücks 1967, die östlichen Grenzen der Flurstücke 1327, 1326, 1325, 1663, 1664 und 1368, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 1660, die östlichen Grenzen der Flurstücke 1315, 1314 und 1313, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südlichen Ecke des 1313 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 1365, einen Teil der nördlichen Grenze des Flurstücks 1365, die östliche Grenze des Flurstücks 1364, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 1526, die südlichen Grenzen der Flurstücke 1559 und 1560, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südwestlichen Ecke des Flurstücks 1560 und der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 3916, die westlichen Grenzen der Flurstücke 3916, 3915, 3913, die östliche Grenze des Flurstücks 3917, die östlichen Grenzen der Flurstücke 3504, 3505 und 3524, einen Teil der nördliche Grenze des Flurstücks 3544 und die westliche Grenze des Flurstücks 3544, die östlichen Grenzen des Flurstücke 3558, 3545 und 491, die südöstliche Grenze des Flurstücks 2037, die nordwestliche und nordöstliche

Grenze des Flurstücks 3887, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der östlichen Ecke des Flurstücks 3887 und der westlichen Ecke des Flurstücks 2340, die südwestliche Grenze des Flurstücks 2340, die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 4284 und 4283, einen Teil der südöstlichen Grenze des Flurstücks 2430, einen Teil der östlichen Grenze des Flurstücks 3, die südlichen Grenzen der Flurstücke 109 und 108, die nordöstliche Grenze des Flurstücks 114, die Linie in Verbindung der Grenze zwischen den Flurstücken 13 und 114 bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 74, die nordwestliche und westliche Grenze des Flurstücks 74, die westliche Grenze des Flurstücks 85, die westlichen Grenzen der Flurstücke 60 und 65, die Verbindungslinie zwischen der südwestlichen Ecke des Flurstücks 65 und der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 340, die westliche Grenze des Flurstücks 340, die Verbindungslinie zwischen der südwestlichen Ecke des Flurstücks 340 und der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 256, die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 257, die östlichen Grenzen der Flurstücke 324, 325, 266, 258 und 271, die östlichen Grenzen der Flurstücke 382 und 358, die südliche Grenze des Flurstücks 372, die nordöstliche, östliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 932, die nördliche Grenze des Flurstücks 805, die östliche Grenze des Flurstücks 810, die nordöstliche und östliche Grenze des Flurstücks 896, die östliche Grenze des Flurstücks 897, die südöstliche Grenze des Flurstücks 807, die südliche Grenze des Flurstücks 789, die südöstliche Grenze des Flurstücks 794, die südöstliche Grenze des Flurstücks 851, die südliche Grenze des Flurstücks 850, die Verbindungslinie zwischen der südöstlichen Ecke des Flurstücks 849 und der südöstlichen Ecke des Flurstücks 847, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 847 und 846, die östliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 935, die südöstliche Grenze des Flurstücks 888, die nordöstliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 821, die nördliche Grenze des Flurstücks 820, die südöstliche Grenze des Flurstücks 836, die östliche Grenze des Flurstücks 1574, die westliche Grenze des Flurstücks 5059, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 4005, 4006 und 4007, die östliche Grenze des Flurstücks 3978.

Im Süden durch

die südlichen Grenzen der Flurstücke 3977, 3976 und 3975, die nördliche Grenze des Flurstücks 4010, die nördliche Grenze des Flurstücks 913, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 1001, die südlichen Grenzen der Flurstücke 962, 3963 und 3964, die westliche Grenze des Flurstücks 3964, die südlichen Grenzen der Flurstücke 2 und 3, die westliche Grenze des Flurstücks 3, die westliche Grenze des Flurstücks 2834, die südliche Grenze des Flurstücks 3414, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 4832, die südliche Grenze des Flurstücks 3348, die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 2870, die südliche Grenze des Flurstücks 3349, die 190 m lange parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 4533 verlaufende Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südwestlichen Ecke des Flurstücks 3349 und der südöstlichen Ecke des Flurstücks 4533, die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 4533, die südliche Grenze des Flurstücks 2131, die südliche Grenze des Flurstücks 2226, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 427, die nördliche Grenze des Flurstücks 2129 bis zum Schnittpunkt mit der Nutzungsgrenze auf dem Flurstück 3562, die Nutzungsgrenze auf dem Flurstück 3562 bis zur südöstlichen Ecke der Nutzungsgrenze, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südöstlichen Ecke der Nutzungsgrenze des Flurstücks 3562 und der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 3554, die westlichen Grenzen der Flurstücke 3554, 3562, 3553 und 4092 im weiteren Verlauf bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 4815, die südlichen Grenzen der Flurstücke 4815, 4880, 4446 und 4820, die westlichen Grenzen der Flurstücke 547 und 692, die schrägverlaufende

Sanierungsgebietsgrenze zwischen der östlichen Ecke des Flurstücks 98 und der südlichen Grenze des Flurstücks 112.

Im Westen durch

die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der südliche Grenze des Flurstücks 112 und der westlichen Ecke des Flurstücks 126, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 126 und 114, die südöstliche Grenze des Flurstücks 1214, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 1215, 761, 762, 763 und 1166, die südliche Grenzen der Flurstücke 3, 4 und 5, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 518, 10 und einen Teil der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 377, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 377 und der südöstlichen Ecke des Flurstücks 357, die nordöstliche Grenze des Flurstücks 357, die senkrecht von der nördlichen Ecke des Flurstücks 357 bis zu der südöstlichen Grenze des Flurstücks 131 verlaufende Sanierungsgebietsgrenze, die westlichen Grenzen der Flurstücke 131 und 130, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 130 und 132, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der nördlichsten Ecke des Flurstücks 132 und der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 187, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 187, 188, 258, 159, 70, 230, 229, 228, 15 und 215, die Sanierungsgebietsgrenze zwischen der nördlichen Ecke des Flurstücks 215 und der südwestlichen Ecke des Flurstücks 200.

Das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt Alsdorf-Mitte“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:10.000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Sanierungssatzung.

**Der Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des § 1 „Räumlicher Geltungsbereich“ der Sanierungssatzung „Innenstadt – Alsdorf“ wird hiermit gemäß § 143 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.**

**Hinweise:**

Gemäß

- a) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- b) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NW)

Wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

**zu a) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

**§ 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**zu b) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung**

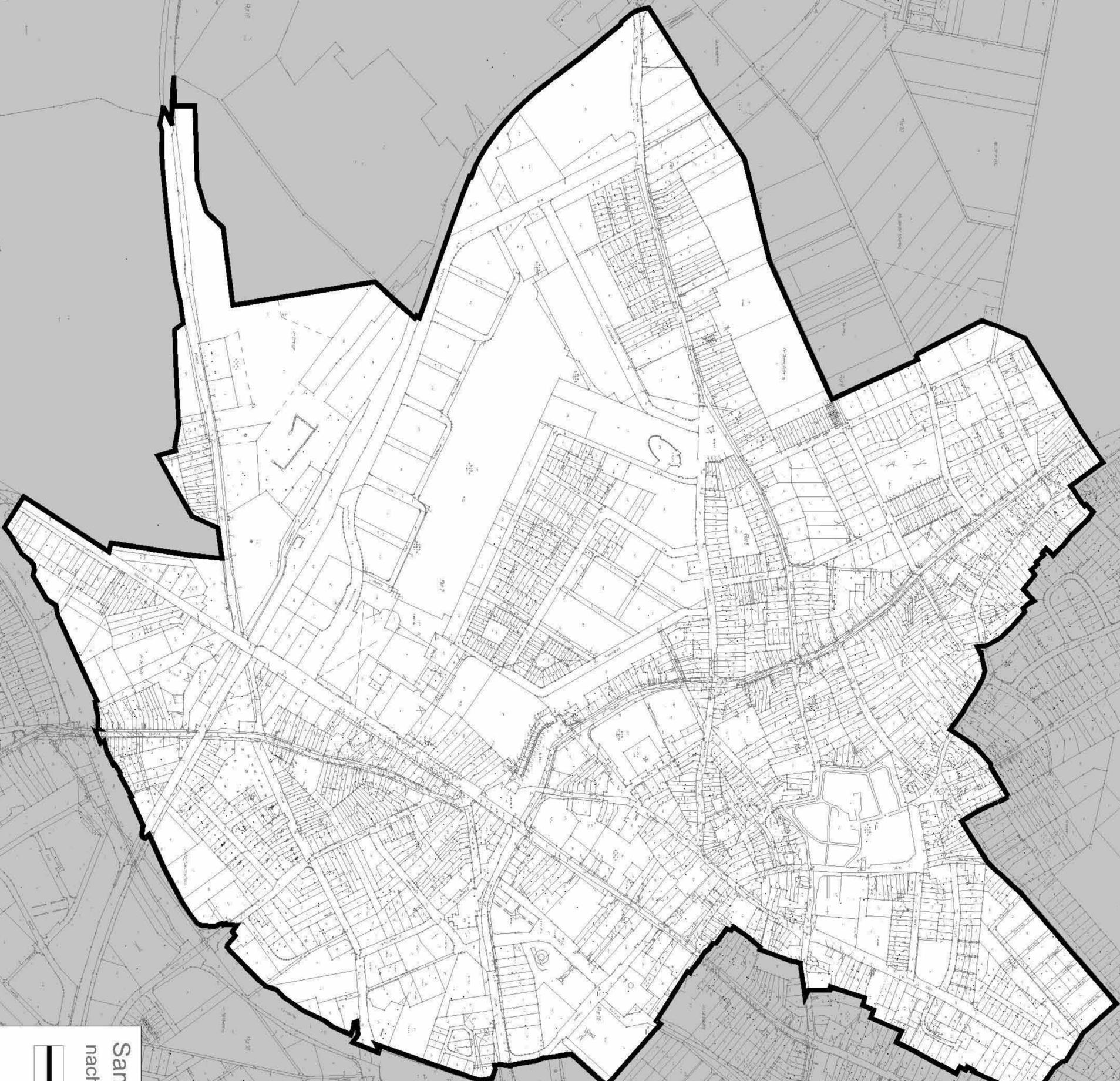
**§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

Die Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf den, 12.07.2012

Sonders  
Bürgermeister



**Sanierungsgebiet Innenstadt - Alsdorf**  
nach § 142 BauGB



Grenze nach 4. Erweiterung (29.03.2012)

Stand 29.03.2011



Maßstab 1 : 10.000

**Bezirksregierung Köln**  
**Flurbereinigung Boscheln**  
**Az.: 33.44 - 14 01 2**

Aachen, den 29.06.2012  
Dienstgebäude  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen  
Tel. 0221/147-4106

## **Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

mit Überleitungsbestimmungen  
zum Flurbereinigungsverfahren Boscheln

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Boscheln, Kreise Aachen, Heinsberg und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 5. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Boscheln geänderten Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 18.03.2008 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 5. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 18.03.2008 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2008 **das Jahr 2012** und **an die Stelle** des Jahres 2009 **das Jahr 2013** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im 5. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Boscheln geänderten Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den 5. Entwurf fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),

c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Boscheln in den Verhandlungen erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

## **Gründe**

Der Erlass der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststehen. Diese tatbestandmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Boscheln gegeben.

Durch den Neubau der Landesstraße L 240 n (nördliche Umgehung Alsdorf) sind Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eingetreten, wodurch unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstanden sind. Andere Grundstücke sind ganz oder teilweise durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen worden. Zudem sind bestehende Wegeverbindungen unterbrochen worden, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert worden ist. Entsprechendes gilt für den Neubau der Bundesstraße 57n (Ortsumgehung Baesweiler). Auch hier besteht ein erhebliches Interesse der Beteiligten, die durch den Neubau dieser Straße enteignend oder sonst wie schwer getroffen werden, daran, dass die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, derartige Schäden von vornherein durch Zuweisung geeigneter anderer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür schafft die vorliegende Besitzeinweisung.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde, die Nachteile Privater aus öffentlichen Baumaßnahmen so bald als möglich zu beheben, entspricht es nach alledem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Boscheln ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 4 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die durch den Bau der L 240 n verursachten und den Neubau der B 57 n zu erwartenden landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Ein solcher Zeitverlust wäre mit dem gesetzlichen Beschleunigungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 FlurbG), dem zumal eine Unternehmensflurbereinigung unterliegt, nicht vereinbar.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

Im Auftrag

(LS)

gez. Rosenberg

Regierungsvermessungsrätin